

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Planungsbüro Lauterbach aus 31785 Hameln, Ziesenisstrasse 1, beabsichtigt für die straßenbauliche Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Industriegebiet West“ in der Gemarkung Northeim vorhandene Entwässerungsgräben auf einer Gesamtlänge von ca. 640 m zu verlagern bzw. zu überbauen.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Naturschutzrechtliche Einschätzung:

Das Gebiet wird durch die Umlegung und Überbauung des Entwässerungsgrabens in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt. Die sich durch die beantragte Grabenverlegung ergebenden Wertverluste für den Naturhaushalt und die Landschaft werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 124 kompensiert.

Es wird auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 124 unter 3.7 „Maßnahmen zum Artenschutz“ hingewiesen.

Die überschlägige Prüfung des geplanten Vorhabens hat aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der zuvor genannten Punkte keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der in Anlage 3 genannten Schutzkriterien oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Ziffer 3 ergeben.

Wasserwirtschaftliche Einschätzung:

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurden durch das o.g. Planungsbüro Lauterbach qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

Es handelt sich bei den Entwässerungsgräben um relativ flache, v-förmige Gräben, welche nicht dauerhaft wasserführend sind und die keine ausgeprägte gewässertypische Vegetation aufweisen. Sie dienen ausschließlich der Entwässerungsfunktion der angrenzenden Verkehrs- sowie Landwirtschaftsflächen.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt die wasserwirtschaftliche Einschätzung, ob die geplanten Maßnahmen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin
In Vertretung

gez.

Buberti